

§. 19.

Aufsicht der Physicen auf Geburtshelfer und Hebammen.

Sämmtlichen Physicen Unserer Lande wird andurch die Aufsicht über die Befolgung der durch gegenwärtiges Mandat nebst beigefügter Hebammenordnung, im Betreff der Geburtshülfe und des Hebammenwesens überhaupt erlassenen Anordnungen, welchen sie selbst genau nachzukommen haben, dergestalt anbefohlen, daß sie besonders über das Verhalten der Geburtshelfer und Hebammen ihres Bezirks bey Ausübung der Entbindungskunst sorgfältig wachen, denselben irgend eine Pflichtvernachlässigung nicht gestatten, und jedes hierbei zu ihrer Kenntniß kommende Ungehörigkeit der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

Hierbey wird ihnen jedoch gemessen unterfügt, den Hebammen bey eintretenden bedenklichen Fällen die ausschließliche Hebdenutzung ihrer selbst, oder sonst eines bestimmten Geburtshelfers anzufinnen, indem die hierunter zu treffende Wahl durchaus der Kreisenden und ihren Angehörigen zu überlassen ist.

§. 20.

Alle Physicen müssen künfteig zur Geburtshülfe legitimirt seyn.

Es soll aber hinführo, in Betrach der für diesen Zweig der practischen Heilkunde ganz vorzüglich erforderlichen sorgfältigen polizeylichen Aufsicht, kein Arzt als Physicus in Unsern Landen angestellt werden, der nicht selbst zugleich obigem zufolge, die Erlaubniß zu Ausübung der Entbindungskunst erlangt hat.

§. 21.

Aufsicht der Geburtshelfer auf die Hebammen.

Allen, nach §. 15. legitimirten Geburtshelfern wird andurch gleichfalls zur Pflicht gemacht, dem Bezirkphysicus jede Unschicklichkeit, Vernachlässigung oder Anmaaßung der Hebammen, die sie bey Ausübung ihrer Kunst bemerken sollten, sofort zur weiteren Untersuchung anzuzeigen.

§. 22.

Obliegenheiten der Obrigkeiten und Gemeinden in Hinsicht auf Anstellung, Bildung und Unterhaltung der Hebammen.

Alle Gerichtsobrigkeiten haben mit Ernst dafür zu sorgen, daß es unter ihrer Gerichtsbarkeit an guten und brauchbaren Wehmüttern nicht ermangele, und an den Orten, wo der gewöhnliche Verdienst einer Hebamme zu deren nothdürftigem Unterhalte nicht für hinreichend zu achten, solchen ein jährlicher Gehalt an Naturalien oder baarem Gelde (wobey die denselben ohnehin schon obliegende ohnentsgeldliche Beforgung der Armen noch ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden soll) ausgemittelt, auch denselben, falls sie dazu unvermögend, der zu Ausübung ihrer Kunst nöthige Apparat angeschafft werde.